Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 13.

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 30. März. 1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Das neue zürcherische Schulgesetz.

V. Gesammtübersicht.

(Schluß.)

2) Die höhern Vorbereitungsschulen bestehen für Diejenigen, welche vor ihrem Eintritt in das bürgerliche Berufsleben noch eine höhere allgemeine Ausbildung suchen, als sie die Volksschule geben kann, oder für den Besuch einer höhern Lehranstalt eine besondere wissenschaftliche Vorbildung bedürfen. Zu diesen Vorbereitungsschulen gehören:

a. Die Literargymnasien, welche die höhere allgemeine Ausbildung ihrer Schüler, beziehungsweise deren Vorbereitung zum Besuche höherer Lehranstalten, vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Sprachen zu erzielen suchen.

Der Unterricht der Literargymnasien schließt an die sechste Klasse der Primarschule an und gliedert sich nach 6½ Jahreskursen. Er wird im Einzelnen durch den vom Erziehungsrath erlassenen Lehrplan bestimmt. — Wird in einer Sekundarschule der Unterricht in denjenigen Fächern, welche an den Literargymnasien gelehrt werden, gehörig ertheilt, so können die Schüler auf Grundlage ihres Entlassungszeugnisses aus jener in die entsprechende Klasse der Literargymnasien treten. Der Erziehungsrath sorgt für die nöthige Inspektion der betreffenden Sekundarschulen.

An den Literargymnasien werden folgende Fächer gelehrt: deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische Sprache, hebräische Sprache, französische Sprache, englische Sprache, allgemeine und vaterländische Geschichte, Geographie, Naturkunde, Mathematik, philosophische Propädeutik, freies Handzeichnen, Kalligraphie, Gesang, Turn- und Waffenübungen. Sämmtliche Fächer sind obligatorisch, ausgenommen die hebräische und die englische Sprache. — Das jährliche Schulgeld beträgt für den Schüler Fr. 20.

b. Die Realgymnasien, welche die höhere allgemeine Ausbildung ihrer Schüler, resp. deren wissenschaftliche Vorbereitung auf höhern Lehranstalten wesentlich durch Mathematik und Naturwissenschaften zu erreichen suchen.

Sie werden nach den Bedürfnissen in für größere Landestheile günstig gelegenen Ortschaften errichtet.

Der vollständige Unterricht des Realgymnasiums umfaßt, im Anschluß an die dritte Klasse der Sekundarschule, 3½ Jahreskurse. Ausnahmsweise können auch Realgymnasium und Sekundarschule zu einer einheitlichen Anstalt mit Beginn des Lateins in der ersten Klasse verschmolzen werden.

Der Lehrplan der Realgymnasien umfaßt: deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, italienische Sprache, allgemeine und vaterländische Geschichte und Staatseinrichtungen, Geographie, Mathematik, theoretische und angewandte Rechnungsstellung und Buchhaltung, geometrisches, technisches und freies Handzeichnen, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Schönschreiben, Gesang, Turn- und Waffenübungen. — Der Erziehungsrath kann einzelne Fächer fakultativ erklären.

Das jährliche Schulgeld beträgt durchschnittlich Fr. 20.

Die Lehrerschaft der Gymnasien unterliegt der periodischen Erneuerungswahl, wie die Volksschullehrerschaft. Die Wahlbehörde bilden vereinigte Räthe der Erziehung und der Regierung.

Die Aufsicht führt eine eigene zwölfgliedrige Kommission unter dem Präsidium des Erziehunsdirektors.

Die Besoldung eines Lehrers wird entweder in runder Summe oder nach der wöchentlichen Stundenzahl bestimmt und beträgt dieselbe im letztern Falle Fr. 120 bis höchstens Fr. 220 für die wöchentliche Unterrichtsstunde, wobei die Bedeutung des Faches, die Mühewaltung für dasselbe und die Zahl der Dienstjahre im Kanton in Betracht fallen.

3) Die Berufsschulen.

a. Das Technikum, welches zur Aufgabe hat, die Grundkenntnisse zu lehren, welche für eine rationelle Auffassung und Behandlung der technischen Berufsrichtungen in Handwerk, Handel und Industrie unerläßlich ist.

Es besteht aus zwei Klassen mit je zwei halbjährigen Kursen. Die erste Klasse ist eine Vorbereitungs- und die zweite eine Fachklasse.

Die Vorbereitungsklasse soll mit Rücksicht auf die Vorkenntnisse der Schüler an die dritte Klasse der Sekundarschule anschließen. Ihre wesentlichen Lehrfächer sind: Arithmetik, Algebra, Geometrie und darstellende Geometrie, Zeichnen, Physik, Chemie, deutsche, französische, italienische und englische Sprache.

Die Fachklasse in ihrer vollständigen Gliederung zerfällt in folgende Abtheilungen: a. für die mechanisch-technischen Gewerbe, b. für die Baugewerbe, c. für die Geometer, d. für die chemisch-technischen Gewerbe, e. für die Kunstgewerbe und f. für den Handel.

Wesentliche Lehrfächer dieser Fachklasse sind: Technische Wissenschaften, praktische Geometrie, technisches Zeichnen, Kunstzeichnen und Modelliren, Geschichte der bildenden Künste, der Gewerbe und des Handels, kaufmännisches Rechnen, Handelsgeographie, Buchhaltung und Wechselrecht, Wirthschaftslehre, Fortsetzung des Sprachunterrichtes.

Der Unterrichtsplan wird vom Erziehungsrath festgestellt. Dabei ist dafür zu sorgen, daß der Unterricht in der Geschichte der bildenden Künste, der Gewerbe und des Handels, in der Wirthschaftslehre und in den Sprachen von sämmtlichen Schülern besucht werden kann.

Für die Ausbildung des Arbeiterstandes werden unent-

geltliche Winterkurse abgehalten mit folgenden Lehrfächern: Elemente der Geometrie, geometrisches und gewerbliches Zeichnen für die verschiedenen Berufsrichtungen (Metallarbeiter, Bauarbeiter, Tischler, Gärtner 2c.), Elemente der Mechanik, Physik und Chemie, einfache Buchhaltung, praktisches Rechnen und Geschäftsaufsätze.

Zur Uebung in den Vortheilen der Handarbeit überhaupt und zur Förderung wichtiger heimischer Industrien insbesondere können mit dem Technikum Anstalten für den praktischen Fabrikationsbetrieb verbunden werden.

Das Schulgeld für die halbjährigen Kurse beträgt 10 Franken. Schüler der Chemie haben für Benutzung des Laboratoriums jährlich eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Von der Fachklasse sollen zunächst die Abtheilungen für die mechanisch-technischen Gewerbe und für den Handel, sowie die Arbeiterkurse in's Leben gerufen werden. Für die Anstalt in diesem beschränkten Rahmen wird auf die Dauer von sechs Jahren ein jährlicher Kredit von 25,000 Fr. bewilligt; nach Ablauf dieser sechs Jahre ist der Kantonsrath zu einer Erhöhung des Kredites berechtigt

Der Sitz der Anstalt hat nebst einem vertraglich festzustellenden Beitrag die Erstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zu übernehmen und für deren Beheizung und Beleuchtung zu sorgen.

Die Aufsicht und Leitung des Technikums, sowie die Anstellung und Besoldung der Lehrer wird analog den für die Gymnasien bestehenden Vorschriften geordnet.

Vorbehalten bleiben bei allen obigen Bestimmungen Vereinbarungen mit andern Kantonen zum Zwecke weiterer Ausdehnung der Anstalt.

b. Die landwirthschaftliche Anstalt, mit welcher die Bewirthschaftung eines Gutes und eine praktische Versuchsstation verbunden ist, besteht zur Bildung tüchtiger Landwirthe und zur Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen und sucht ihren Zweck durch Belehrung und Beispiel zu erreichen. Die Organisation der Anstalt ist der Spezialgesetzgebung überlassen.

4) Die Hochschule. Sie hat vier Fakultäten: 1) Die philosophische, 2) die theologische, 3) die staatswissenschaftliche, 4) die medizinische mit der veterinärschaftlichen Abtheilung. Für die Bildung der Volksschullehrer soll durch Errichtung der nöthigen Professuren und akademischen Uebungsanstalten innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt werden. Die Anstellung der Professoren geschieht in der Regel auf sechs Jahre, in Ausnahmsfällen auf Lebenszeit. Die ordentlichen Professoren sind zu 10 bis 12 Stunden verpflichtet und genießen neben den Kollegiengeldern eine Besoldung bis 5000 Franken, die außerordentlichen 4 bis 6 Stunden Unterricht und bis 3000 Fr. Besoldung. Kollegiengelder betragen für die wöchentliche Stunde höchstens 4 Fr., im Ganzen nicht über Fr. 30 per Kolleg. Zur Unterstützung von Gesang, Gymnastik u. s. w. hat der Erziehungsrath einen Kredit von 1500 Franken.

Diese Andeutungen über die Hochschule mögen genügen. Es bleibt uns nun noch übrig, die Hauptbestimmungen über das Stipendium und den Erziehungsrath zu notiren. Zur Unterstützung talentvoller, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehene Söhne von Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern wird eine Summe von **Fr. 40,000** jährlich ausgesetzt, die nöthigenfalls vom Kantonsrath noch erhöht werden kann. Töchter sind von der Mitbewerbung um Stipendien nicht ausgeschlossen. Ein Stipendium kann auf 700 bis 800 Fr. zu stehen kommen. Die Stipendiaten sind von allen Kollegiengeldern, Anstaltsgebühren (und später auch von entsprechendem Staatsdienst oder Rückzahlung) befreit. — Der Erziehungsrath, ein vom Kantonsrath gewähltes Kollegium, das dem Erziehungsdirektor als Präsident ex officio beigegeben wird, übernimmt in Verbindung mit der Direktion des Erziehungswesens die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, sowie die Vorberathung und Vollziehung der das Unterrichtswesen betreffenden Verordnungen, soweit sie zur Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich sind. Er überwacht auch die Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, welche er nur bei ungenügender Befähigung der Lehrer oder sittlichen Gefahren für die Schüler aufheben kann. Der Erziehungsrath unterstützt und beaufsichtigt die bestehenden oder ähnliche Rentenstiftungen für die Lehrer. Er erstattet dem Regierungsrathe zu Handen des Kantonsrathes alljährlich umfassenden Bericht über den Stand des gesammten Unterrichtswesens und der verschiedenen Gebiete desselben.

Dieses Gesetz soll nach Annahme durch das Volk mit Ostern 1873 in Kraft treten; die Bestimmungen, betreffend die Lehrerbesoldungen, bekommen rückwirkende Kraft bis auf 1. Januar 1872.

Damit stehen wir am Schlusse unserer Berichterstattung.*) Wir erachten das Schulgesetz Zürichs und die bei der Berathung geführten Debatten über Hauptpunkte als so bedeutende Erscheinungen, daß sie nach unserer Ansicht ein näheres objektives Eintreten auf dieselben auch von Seite unseres Blattes wohl rechtfertigen. Wir bitten deßhalb den Leser, den die Artikel langweilten, nicht um Entschuldigung.

Die Schule und die soziale Frage.

(Eingesandt.)

II.

Begreiflich werden wir uns auf dem Boden der Schule (am liebsten der Civilschule, wenn wir eine hätten) nicht lange bei theoretischen Erörterungen aufhalten; das im I. Theil Berührte, ausführlichere Diktion vorbehalten, müßte genügen. — Dann aber gleich hinein in die Mitte der Dinge. Wir haben eine Menge von Anstalten und Institutionen, die nicht auf dem Staatswege, nicht von Gesetzeswegen entstanden sind, sondern rein auf dem Fuße der Freiwilligkeit, der Vereinigung, des Vertrages. Das sind eben soziale Schöpfungen; d. h. die Gesellschaft hat sie zum Wohl des Einzelnen und des Ganzen in's Leben gerufen, und der Boden, auf dem sie gewachsen, ist der christliche; das Christenthum ist die Religion des reinen Sozialismus, gleichbedeutend mit Humanität, gleichbedeutend mit Gottes- und Menschenliebe.

Wollen wir unsere Jugend nicht eintreten lassen in diese Tempel der Humanität? — Da sind vorerst Kirche und Schule; ihrem Grund und Ursprung nach gewiß eine soziale Schöpfung, insofern sie nicht entstanden sind durch Gesetzeszwang und Auktorität, insofern sie ihrem ursprünglichen Zwecke treu geblieben und insofern sie das religiöse und intellektuelle Volksbewußtsein ihrer Zeit verkörperten. Man denke nur an die rein demokratische Gestaltung der christlichen Kirche in den ersten zwei Jahrhunderten und an die geistige Wiedergeburt unseres Volkslebens durch die pestalozzische Schule und ihre Ideen.

Daß zu Zeiten Staat und Kirche wie Saturn ihre eignen Kinder aufgefressen, beziehungsweise geistig vernichtet haben, ändert nichts an der sozialen Reinheit, wie sie vor allen andern Culturperioden eben die christliche in die menschliche Gesellschaft gebracht haben.

Wir werden ferner unsere Jugend einführen in all' die Asyle, wie sie der humane Menschengeist gerade in unserer

*) Wir folgten bei derselben wesentlich den detaillirten Referaten der „N. Z. Z.", der wir uns zu Dank verpflichtet fühlen.

Zeit so zahlreich geschaffen, und werden ihr sagen: Seht, all' diese Krankenhäuser, Spitäler, Hospizien für den Wanderer in unwirthlicher Alpenregion, all' diese Blinden- und Taubstummeninstitute, Armen- und Rettungsanstalten, Irrenhäuser 2c. sind oder können und sollen sein soziale Institutionen. Die freiwillig gegründeten Anstalten für Bildung und Nothstand der Armen, überhaupt der Verlangenden, sind ein Theil der Lösung der gesellschaftlichen oder sozialen Aufgabe und oft erfordern diese noch mehr Schweiß und Angst und Noth, als eure Schulaufgaben!

Wir werden, da die Existenzfrage immer im Vordergrunde steht und stehen wird, unsere jungen Leute aufmerksam machen über das Wesen und die Bedeutung von Hülfs- und Krankenkassen, von Consumvereinen, von Cooperation und Associetät, von Creditanstalten, Versicherung, von verschiedenen Lohnsystemen, mit und ohne Gewinnantheil und ähnlichen sozialen Einrichtungen.

Wenn wir ihnen von den Boardinghouses von London erzählen, wo Tausende von den Heimatlosen der Gasse wenigstens ein Nachtquartier und ein Stück Brod finden, so ist uns Gelegenheit geboten, anschaulich nachzuweisen, wie ungenügend, wie sehr unzulänglich trotz Allem, was geschehen, die soziale Hülfe noch ist, wie hart oft noch das Herz Tausender für die Noth und die Wunden, aus denen tausendfach die leidende Menschheit blutet; welch' schönste Mitgabe für's Leben Mitgefühl ist und wie tief wahr die Worte des Dichters:

„Wer nie sein Brod in Thränen aß,
Wer nie die kummervollen Nächte
Auf seinem Bette weinend saß,
Der kennt euch nicht, ihr himmlischen Mächte!"

Aber von „Communismus", von „Internationalen" 2c. 2c. sollen wir schweigen? Warum denn? Das hieße nur die eine Seite der Medaille zeigen. Aber es darf nicht mit jener plumpen Entrüstung geschehen, die am Ende doch nicht belehrt, nicht mit jenem Gruseln der Gespensterseherei. Wir können, zurückgehend auf die Geschichte der ersten christlichen Gemeinden, nachweisen, daß schon ganz fromme und brave Leute auf den Gedanken der Gütergemeinschaft gekommen sind, können aber auch nachweisen, daß schon damals und jetzt noch viel mehr, dies System in sich selbst unhaltbar ist und daß keine Macht und Revolution der Welt den Erbfeind des Communismus: die individuelle Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit bezwingen, daß das Eigenthum nie aufgehoben werden, sondern nur wechseln kann. Alles mit Mehrerem. In Hinsicht auf die Internationalen sehen wir eine Arbeiterverbindung, die ohne Rücksicht auf Nation, Confession und äußere Unterschiede sich zu Hebung des Arbeiterstandes zusammengethan; also an und für sich so berechtigt, wie jeder andere Verein, der auf dem Boden der Sittlichkeit steht; wir werden aber zugleich beifügen müssen, daß nach dem Satze: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen," ein gewisses Mißtrauen und scharfe Prüfung nicht ganz am unrechten Orte sei, Angesichts der gewaltthätigen und unreinen Elemente, die sich im Schooß dieser Vereinigung schon geltend gemacht haben; je ferner sich der Bund von solchen Elementen zu halten weiß, desto mehr wird er sich und der Gesellschaft Dienste leisten.

Wir werden schließlich als letzten Nothnagel aus gesellschaftlichem Elend in's Auge fassen und der lieben Jugend vor Augen führen die Auswanderungsfrage, ihre Motive, ihre Ziele, ihre Folgen für die Betreffenden und das Mutterland; wir durchwandern (sie kommen gerne mit uns aus dem langweiligen Einerlei des Schultages) in ihrer Gesellschaft die weiten Prairien und Urwälder Amerika's, überschreiten auf Flügeln des Dampfes das Felsengebirge und die Sierra Newada bis an die Goldküste Californiens, in's moderne Wunderland und zeigen ihnen nebst der Sonnseite, daß auch dort das soziale Elend ist, wie „überall, wo der Mensch hinkommt, mit seiner Qual". Das führt uns schließlich wieder auf den Einleitungsgedanken zurück, daß wir allerdings Weg und Steg kennen lernen sollen in dieser Welt, daß wir aber unser Heil nie erwarten dürfen von Systemen, Namen und Doktrinen, wohl aber von dem einen Grunde der Bekämpfung der Selbstsucht, der Herrschaft der werkthätigen Liebe und zu allerletzt werden wir unsern lieben, jungen Leuten sagen, daß die soziale Frage werde gelöst werden, wenn der Dornstrauch in der Wüste (des Egoismus) dem irrenden Ahasver (der Menschheit) Rosen trage — oder für uns Alte mit den Worten Cant's gesprochen: „Daß die Menschheit ihre Ziele erreiche in Schritten, die Jahrtausende bedeuten!"

Dürfen wir wohl auf diese Weise „Sozialismus treiben" in der Schule oder dürfen wir nicht?

Sollen wir oder sollen wir nicht?! B. in B.

Zur Mittelschul-Lesebuch-Angelegenheit.

Die dem Vorstande des Mittelschullehrervereins aus dem **Mittelland** zugekommenen und in Nr. 11 des „B. Schulblattes" veröffentlichten **Mittheilungen über die Lesebuchfrage** enthalten einige Lücken und Unrichtigkeiten. Jene auszufüllen und diese zu berichtigen, finde ich mich durch die Rücksicht verpflichtet, welche ich der Sache sowohl als den dabei zunächst betheiligten Personen schuldig bin. — Zu der Mittheilung, daß ich „seiner Zeit von der Erziehungsdirektion beauftragt wurde, ein Lesebuch zusammenzustellen und zu Mitarbeitern Herrn Edinger und Herrn Schütz wählte", habe ich hier zuzufügen, daß ich die Mitwirkung dieser beiden Kollegen ausdrücklich zur Bedingung der Annahme des mir ertheilten Auftrages machte, weil dieselben in Bezug auf Zweck und Plan des Lesebuches mit mir völlig übereinstimmten und strenge Einheit in dieser doppelten Hinsicht mir als ein Haupterforderniß des Gelingens galt und noch gilt. — Nach einer am 4. Januar 1868 in Bern veranstalteten Konferenz, an welcher außer den gewählten Mitarbeitern auch die HH. Andres und Wanzenried theilnahmen und auch mit diesen völlige Uebereinstimmung erzielt wurde, übernahm Herr Edinger die Vorarbeiten für den poetischen, Hr. Schütz für den prosaischen Theil. Nach den „Mittheilungen vom Mittelland" hat Hr. Edinger den poetischen Theil fertig bearbeitet und harrt nur noch der andere der Ausführung. Dieß ist unrichtig. Bis auf den heutigen Tag ist mir trotz wiederholter Anfragen und Aufmunterungen weder von Hrn. Edinger noch von Hrn. Schütz eine betreffende Vorlage zugekommen. Ich bin weit entfernt, ihnen einen Vorwurf daraus zu machen, daß theils die Erfüllung ihrer Lehrerpflichten, theils ungünstige persönliche Verhältnisse sie von einer rechtzeitigen Lösung der übernommenen Aufgaben abgehalten haben. Eine Folge dieser Verzögerung aber war, daß ich seiner Zeit gegen Herrn Erziehungsdirektor Kummer den Wunsch aussprach, des mir ertheilten Auftrages enthoben zu werden; denn inzwischen war die zur Ausführung desselben bestimmte Mußezeit für mich verstrichen. In der Erwartung, daß eine solche wiederkehren werde, glaubte der Herr Erziehungsdirektor meinem Wunsche nicht entsprechen zu sollen, und als im vorigen Sommer durch Befreiung von meinem Lehramt an der Kantonsschule sich auf's Neue mir die Aussicht eröffnete, nach Eingang der Vorarbeiten die Ausarbeitung des Lesebuches übernehmen zu können, erklärte ich meine Bereitwilligkeit hierzu sowohl der Erziehungsdirektion als den am 26. August v. J. in Münsingen versammelten Kollegen. Leider aber hat sich im Laufe des letzten Winters

meine Gesundheit dermaßen verschlechtert, daß ich mich nicht mehr im Stande fühle, außer meinen amtlichen Funktionen eine so bedeutende Arbeit, wie die gewissenhafte und zweckdienliche Ausarbeitung des Lesebuches ist, mit der wünschbaren Beschleunigung zu Ende zu bringen. Dazu kommt, daß Hr. Schütz, welcher sich vor Jahr und Tag noch einmal hatte bewegen lassen, auf dem Begehren des Rücktrittes von der übernommenen Mitwirkung, nicht zu bestehen, seitdem (Ende 1871) mir die definitive Erklärung abgegeben hat, seine gegenwärtige amtliche Stellung lasse ihm zur Vollendung der Vorlage für den prosaischen Theil durchaus keine Zeit mehr. — Von diesen Vorgängen habe ich vor einigen Wochen einem Mitgliede des Vorstandes der Berner Sektion auf dessen Anfrage Mittheilung gemacht und ihm bei dieser Gelegenheit zu Handen des Vorstandes erklärt, daß es mir unter den dermaligen Umständen erwünscht sein müsse, wenn die Ausarbeitung des Lesebuches einem Andern übertragen werde. Die Mittheilung dieses Wunsches an Hrn. Erziehungsdirektor Kummer, von welchem ich den betreffenden Auftrag erhalten habe, glaubte ich bis zu dessen nahe bevorstehender Rückkehr nach Bern aufschieben zu sollen. Da alsdann die von mir gewünschte Entlassung in Betracht der nunmehrigen Sachlage mir schwerlich versagt werden wird, so dürfte zur Zeit der nächsten Hauptversammlung des Mittelschullehrervereins der betreffende Antrag der Sektion Bern, sowie die von dem Vereinsvorstande vorzubereitende Petition gegenstandslos geworden sein.

Bern, 23. März 1872. **K. Pabst.**

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrathsverhandlungen. Der Staatsbeitrag an die Sekundarschule in Erlach wird von 1576 auf 1925 Fr. erhöht.

Dem Sekundarschulverein der Gemeinden Lauperswyl, Rüderswyl und Lützelflüh wird an die beabsichtigte, auf 15,430 Fr. veranschlagte Erstellung eines Sekundarschulgebäudes bei der Zollbrück der gesetzliche Staatsbeitrag von fünf Prozent zugesichert.

— In Nr. 11 dieses Blattes steht folgender Passus: „Erziehungsdirektion. Die Stellvertretung dieser Direktion ist Hrn. Regs.-Rath Bodenheimer übertragen worden, einer energischen, speditiven Kraft, die da vollständig am Platze ist."

Wenn dieser Stelle die Deutung gegeben werden sollte, als hätte die bisherige Stellvertretung der Erziehungsdirektion Dieß und Jenes zu wünschen übrig gelassen, so darf versichert werden, daß diese Deutung weder in unserer Absicht lag, noch den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen würde. Die Geschäfte der Erziehungsdirektion wurden von dem bisherigen Stellvertreter derselben, Hrn. Regs-Rath Hartmann, namentlich während der Einführung des neuen Schulgesetzes, mit einer Einsicht und Pünktlichkeit besorgt, die allgemeine Anerkennung gefunden hat. Wir glauben hiemit, einer solchen unrichtigen Auslegung jener Zeilen den Faden abgeschnitten zu haben.

Preußen. Eine amtliche Uebersicht der bei dem Landheere und der Seemacht in dem Ersatzjahre 1870 bis 1871 eingestellten Mannschaften ergibt in Betreff der Schulbildung der Ausgehobenen Folgendes: Das ungünstigste Verhältniß der ohne Schulbildung befundenen jungen Mannschaften hatte wie gewöhnlich die Provinz Posen, indem von 5990 Ausgehobenen 702 oder 11,72 pCt. ohne Schulbildung waren; es folgt die Provinz Preußen, wo von 8721 noch 766 oder 8,78 pCt. keine Schulbildung hatten. In der Provinz Brandenburg waren von 17,838 noch 61 oder 0,34 pCt. ohne Schulbildung, darunter jedoch zwei aus Berlin. Pommern hatte bei 5739 noch 45 oder 0,78 pCt., Schlesien von 12,971 gar 366 oder 2,82 pCt., Sachsen von 7481 nur 17 oder 0,23 pCt., Schleswig-Holstein von 2540 noch 6 oder 0,24 Prozent, Hannover von 5170 noch 26 oder 0,50 pCt., Westphalen von 7199 noch 42 oder 0,58 pCt., Hessen-Nassau von 4879 noch 21 oder 0,83 pCt., die Rheinprovinz von 11,858 nur 31 oder 0,26 pCt., Hohenzollern und Lauenburg hatten bei resp. 286 und 182 gar keine ohne Schulbildung, stehen in dieser Beziehung also einzig da.

Seminar Münchenbuchsee.

Die öffentliche Jahresprüfung findet Montags den 1. April nach folgendem Programm statt:

Stunde.	Oberklasse. (Musiksaal.)	Mittelklasse. (Musterschule, oben.)	Unterklasse. (Musterschule, unten.)
8 —8¾	Religion (Langhans).	Deutsch (Hirsbrunner).	Mathematik (Zigerli).
8¾—9½	Pädagogik (Rüegg).	Mathematik (Schneider).	Deutsch (Walter).
9½—10¼	Deutsch (Hirsbrunner).	Religion (Langhans).	Französisch (Zigerli).
10½—11¼	Mathematik (Schneider.)	Psychologie (Rüegg).	Geographie. (Zigerli).
11¼—12	Naturkunde (Schneider).	Geschichte (Hirsbrunner).	Musik (Weber).
2 —2¾	Geschichte (Hirsbrunner).	Französisch (Zigerli).	Naturkunde (Schneider).
2¾—3½	Geographie (Zigerli).	Naturkunde (Schneider).	Religion (Langhans).
3½—4½	Musikalische Aufführung (Weber).		

Schulfreunde, Lehrer und Eltern werden zur Theilnahme freundlich eingeladen.

Münchenbuchsee, 25. März 1872.

Der Seminardirektor: Prof. Rüegg.

☞ Für die Monate Mai, Juni und Juli des künftigen Sommers wird an eine zweiklassige Sekundarschule des Kantons Bern ein **Stellvertreter gesucht**. Fächer: Französisch, Mathematik, Geschichte, Zeichnen und Gesang. Sich anzumelden bei der Redaktion dieses Blattes.

Auf die zweite Klasse der Neuengaß-Knabenschule in Bern wünscht man bis zu den Sommerferien, vielleicht bis zum Herbst, einen Stellvertreter. — Es werden besonders diejenigen Lehrer darauf aufmerksam gemacht, die nächsten Herbst die Sekundarlehrerpatent-Prüfung zu bestehen gedenken, weil ihnen die Stadt manche Erleichterung zum Studium bietet.

Nähere Auskunft ertheilt

K. Wächli, Lehrer in Bern, Alpenegg 222 a.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	2. Kreis.			
Unterlangenegg,	untere Mittelklasse.	75	500	6. April.
	3. Kreis.			
Oberhenningen (Wyl),	Unterschule (neu).	50	Min.	15. April.
	4. Kreis.			
Kalchstätten (Guggisberg),	gem. Schule.	60—70	Min.	10. April.
Hirsmatt „	Unterschule.	60—70	„	10. „
Guggisberg,	„	50—60	„	10. „
	5. Kreis.			
Lyssach (Kirchberg),	Unterklasse.	40	Min.	8. April.
	6. Kreis.			
Walliswyl (Wangen),	Unterschule.	60	Min.	6. April.
	7. Kreis.			
Mauß (Mühleberg),	gem. Schule.	55	Min.	15. April.
	8. Kreis.			
Mörigen (Täuffelen),	gem. Schule.	40—45	Min.	31. März.
Brüttelen (Ins),	Unterschule.	60—70	„	31. „
Gals (Gampelen),	„	30—40	„	31. „
Twann,	untere Mittelschule.	55	600	13. April.
	12. Kreis.			
Laufen,	Knaben-Unterschule.	50	600	5. April.
„	Mädchen-Untersch.	45	600	5. „
Röschenz,	gem. Schule.	50	Min.	5. April.

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.